Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn hat das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn am 03.12.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Elmshorn gemeldet sind. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Elmshorn gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

(2) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle am 42. Tage vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen sowie bis zum 2. Tag, 12.00 Uhr, vor Beginn der Wahl auf Antrag.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

§ 4

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sie oder er beruft den Wahlvorstand und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest. Die Wahl wird an bis zu sechs aufeinander folgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen im Stadtgebiet durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.

(4) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern bestehen.

§ 5

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis zum 76. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 37. Tage vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen.
Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.
Bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.

(5) Jeder Wahlvorschlag zum Kinder- und Jugendbeirat muss mindestens von fünf wahlberechtigten Personen mit Angaben in Blockschrift über deren Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum durch Unterschrift unterstützt werden.
Jede und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit ihrer oder seiner Unterschrift unterstützen. Hat eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

§ 6

(1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Verwaltung übertragen werden. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 7

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

§ 8

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthalten.

§ 9

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 10

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 11

(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 19. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, verliert es sein aktives Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1, oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 19 Mitgliedern besteht.
Nicht vergebene Sitze kann der Kinder- und Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit durch weitere junge Menschen nachbesetzen, wobei eine vorherige aktive Mitarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers von mindestens 3 Monaten notwendig ist.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 12

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 13

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport – zulässig.
Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

a) Name

b) Adressdaten

c) Geburtsdatum

d) Beruf

e) Status der Wohnung

f) Tag des Bezugs der Hauptwohnung

g) Kontaktdaten (Email-Adresse und Handynummer)

Fotos werden nur bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung verarbeitet.

§ 15

(1) Diese Wahlordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Elmshorn vom 16.10.2019 außer Kraft.

(3) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden vom Stadtverordneten-Kollegium nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2020

Hatje
Bürgermeister

STADT ELMSHORN 25